

**Wegleitung**  
**für das Qualifikationsverfahren (QV)**  
**Medizinische Praxisassistentin / Medizinischer Praxisassistent EFZ**

Verabschiedet durch die „Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität“  
im Februar 2011

Die vorliegende Wegleitung beschreibt das Vorgehen im Qualifikationsverfahren Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent EFZ. Die Prüfungen werden von der Aufgabenkommission erarbeitet, welche sich in separaten Fachgruppen in jedem Leitziel mit der Ausarbeitung der Prüfungsfragen beschäftigt. Die Fachgruppen sind paritätisch mit Welsch-/Deutschschweizer Fachleuten (Ärztinnen, MTRA, Biomedizinische Analytikerinnen (BMA), MPA etc.) besetzt.

Beachten Sie, dass für die Durchführung der Prüfungen die Kantone zuständig sind und dass daher kantonale Unterschiede im Vollzug der Prüfungen möglich sind.

*Vorbemerkung: Massgeblich für die im Rahmen des Qualifikationsverfahrens geprüften Inhalte sind die Bildungsverordnung und der Bildungsplan. Alles was dort aufgeführt ist, kann auch geprüft werden. Die Website [www.mpaschweiz.ch](http://www.mpaschweiz.ch) wird laufend aktualisiert. Bitte konsultieren Sie die Seite regelmässig.*

**Rechtsgrundlage:**

Als Rechtsgrundlage dienen die Bildungsverordnung und der Bildungsplan Medizinische Praxisassistentin/Medizinischer Praxisassistent, verabschiedet im Juli 2009, erlassen gestützt auf Art. 19 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 (BBG), Art. 12 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (BBV) und auf Art. 4 Abs. 4 der Jugendarbeitsschutzverordnung vom 28. September 2007 (ArGV 5).

**Organe:**

Für die Organisation der Prüfungen sind die zuständigen kantonalen Behörden verantwortlich.

**Verhinderung an der Prüfungsteilnahme:**

Die Lernenden unterziehen sich am Ende ihrer Ausbildungszeit dem Qualifikationsverfahren (QV).

Kann die Kandidatin nicht am QV teilnehmen (wegen Krankheit, Unfall oder aus familiären Gründen), muss die kantonale Behörde unverzüglich benachrichtigt werden. Der Verhinderungsgrund ist durch die Kandidatin entsprechend zu belegen (im Fall von Krankheit oder Unfall durch ein Arztzeugnis). Der Nachweis ist so rasch als möglich einzureichen, in jedem Fall bis spätestens Ende der Prüfungssession. Diesfalls hat die Lernende die Möglichkeit innerhalb der offiziellen Prüfungszeit an der Nachprüfung teilzunehmen.

Bleibt die Kandidatin den Prüfungen unentschuldigt fern oder reicht die geforderten Belege zu spät ein, wird das QV entweder als "Nichtbestanden" beurteilt oder eine Note 1 erteilt.

Nimmt die Lernende trotz einem der oben erwähnten Verhinderungsgründe am QV teil, dürfen diese Umstände bei der Bewertung durch die Experten nicht berücksichtigt werden. Bei Nichtbestehen des QV stellen derartige Sachverhalte keinen Einsprachegrund dar.

### **Ausbildung in einem anderen Kanton:**

Nur die Berufsbildungsbehörden des Kantons, in welchem die Lehrpraxis liegt, dürfen das Prüfungsergebnis mitteilen und das Fähigkeitszeugnis ausstellen.

### **Prüfungsfragen:**

Die Ausarbeitung der Prüfungsfragen erfolgt durch die Aufgabenkommission QV MPA.

### **Hilfsmittel:**

Die zulässigen Hilfsmittel werden in den spezifischen Richtlinien für die einzelnen Fächer festgelegt.

Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel bei allen praktischen Prüfungen verwendet werden (Art.19 BiVO)

Die Kandidatin muss auf jeden Fall mit ihrem eigenen Schreibmaterial zur Prüfung antreten; das Material kann nicht ausgeliehen werden

### **Praktische und mündliche Prüfungen:**

Zur Beachtung: Sämtliche elektronischen Kommunikationsmittel (z. B. Handys) sind während den Prüfungen verboten.

Die Kandidatin hat sich pünktlich zum Zeitpunkt, der auf dem Prüfungsaufgebot angegeben ist, am Prüfungsort bzw. im Prüfungsraum einzufinden. Trifft sie verspätet ein, kann ihr der Zutritt zur Prüfung verweigert werden.

Die Bezeichnung "Experte" gilt sowohl für Lehrkräfte als auch für schulexterne Fachpersonen. Die Kommission erachtet es als sinnvoll, dass einer der beiden eingesetzten Experten aus dem ausserschulischen Bereich stammt.

Die Experten halten sich ausschliesslich an den Prüfungsstoff, der im Bildungsplan aufgeführt ist und dürfen keine anderen Themen behandeln.

Die Prüfung ist nicht öffentlich und wird von zwei Experten durchgeführt. Nur die kantonale Behörde und der Chefexperte können die Anwesenheit einer Drittperson bewilligen.

Der Experte schafft eine Atmosphäre, in der sich die Kandidatin wohl fühlt und wohlwollend behandelt wird, indem nicht versucht wird herauszufinden, was sie nicht weiss, sondern was sie weiss.

Befindet sich die Kandidatin in Schwierigkeiten, darf ihr der Experte helfen, indem er ihr eine Frage stellt, die sie wieder auf "Kurs" bringt.

Falls die Kandidatin vorgibt, sie sei in den grundlegenden Arbeitstechniken nicht vorbereitet worden und behauptet, die erforderlichen Kenntnisse nicht erworben zu haben, berücksichtigen die Experten dies nicht; sie halten die entsprechenden Aussagen jedoch im Protokoll zur Prüfung unter Bemerkungen fest.

### **Schriftliche Prüfungen:**

Vor Beginn jeder schriftlichen Prüfung werden die Kandidatinnen aufgefordert, sich zu vergewissern, dass ihr Prüfungsexemplar die erforderliche Anzahl Seiten umfasst. Die dazu erforderliche Zeit wird nicht an die Dauer der Prüfung angerechnet.

Die Fragebogen müssen vollständig zurückgegeben werden. Die Prüfungsblätter sind mit Kugelschreiber oder Tinte auszufüllen, keinesfalls darf Bleistift verwendet werden. Am Schluss der Prüfung müssen alle Arbeitsblätter und alle Unterlagen abgegeben werden. Entwürfe werden nicht für die Bewertung herangezogen.

### **Protokoll der schriftlichen Prüfungen:**

Nicht gelöste Prüfungsaufgaben werden beim entsprechenden Beurteilungskriterium mit 0 Punkte bewertet. Bei Kurztext-Antworten halten die Experten ungenügende Leistungen immer im Form eines kurzen schriftlichen Kommentars fest.

Bei der Ermittlung des Punktetotals werden allfällige halbe Punkte auf den nächsten Punkt aufgerundet.

### **Protokoll der mündlichen und praktischen Prüfungen:**

Das Protokoll zu jeder Kandidatin muss die Punktezahl, die von den beiden Experten nach der Diskussion erteilt wird, sowie die Bemerkungen zum Ablauf der Prüfung enthalten und von beiden Experten unterzeichnet werden. Die Beurteilung soll sich auf die abgelieferte berufliche Leistung und nicht auf das möglichst vollständige Wiedergeben schulischen Wissens beziehen.

Kommentare zum Unterrichtsort sind nicht zulässig (weder Fragen oder Bemerkungen zur besuchten Schule noch zu dem, was die Kandidatin tut).

Der Experte, der Protokoll führt, muss darauf achten, dass er die behandelten Themen möglichst genau beschreibt und die Antworten der Kandidatin möglichst genau bewertet. Besonders wichtig ist dies, wenn Leistung und Note ungenügend sind.

### **Bewertung der schriftlichen Prüfungen:**

Bei der Beurteilung werden die Schwierigkeit der Fragen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Antworten berücksichtigt. Die Note ergibt sich aus der erreichten Punktezahl. Für jede Frage müssen die Punkte gegebenenfalls mit den entsprechenden Bewertungskriterien vorgängig festgelegt werden.

Die Antworten, die in der Musterlösung den Experten vorgeschlagen werden, sind nicht immer umfassend. Die Experten müssen Antworten akzeptieren, die nicht in der Musterlösung aufgeführt sind, sofern sie richtig sind. Sie melden dies den anderen Korrektoren und dem Chefexperten. Wenn nur eine Antwort erwartet wird, die Kandidatin jedoch mehrere gibt, muss die Antwort als vollständig falsch gewertet werden und ergibt 0 Punkte.

### **Bewertung der mündlichen Prüfungen:**

Bestehen zwischen Experten und Kandidatin offensichtliche Interessens- oder persönliche Konflikte (privater, beruflicher oder schulischer Natur), muss dies vor der Prüfung mitgeteilt werden. Die Befragung wird dann der Verantwortung des Co-Experten unterstellt. Dieser Entscheid kann bei einer Einsprache nicht geltend gemacht werden.

**Wichtig: Am Schluss der Prüfungen müssen die Experten (nochmals) sorgfältig überprüfen, ob die Punkte in jedem Protokoll (mündlich und schriftlich) richtig zusammengezählt wurden.**

**Eröffnung der Prüfungsergebnisse:**

Nach Abschluss aller Prüfungen findet eine Notenkonferenz der Prüfungskommission statt. Anschliessend wird das Prüfungsergebnis den zuständigen Behörden schriftlich mitgeteilt. Die Schulen, die Experten und die Lehrkräfte erteilen keine Auskünfte zu den Prüfungsergebnissen. Die Eröffnung der Ergebnisse erfolgt ausschliesslich durch den Kanton. Massgebend ist das offizielle Notenblatt, das von der Direktion oder vom Amt für Berufsbildung ausgestellt wird.

Die nach dem 4. Semester erreichte Prüfungsnote im Leitziel 1.4 Medizinische Grundlagen () wird zwar im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben, sie ist aber erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des definitiven Resultates des gesamten QV rekursfähig.

## Das Qualifikationsverfahren im Einzelnen

### Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“, (Gewichtung 30%)

#### Pos. 1: 1 Note, einfach gewichtet:

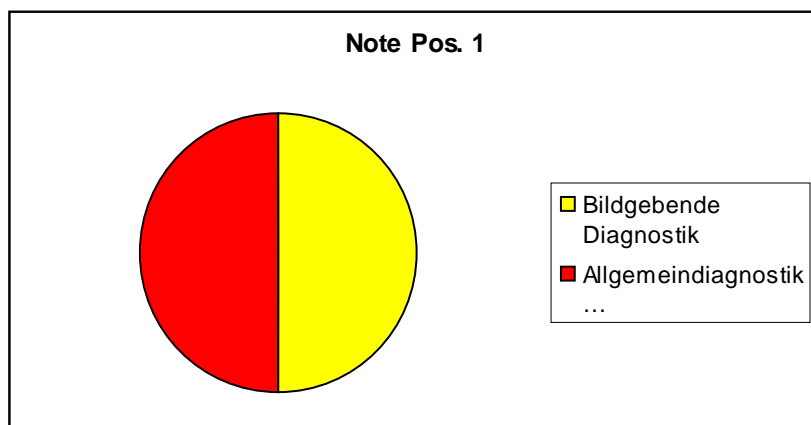
##### Umgang mit den Patientinnen und Patienten

Im Rahmen der Prüfung „Bildgebende Diagnostik“ und „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten“ wird die Kandidatin *gleichzeitig* betreffend Umgang mit den Patientinnen und Patienten beurteilt. Sie erhält in diesen Prüfungen also einerseits die Prüfungsnote für das betreffende Fach, andererseits auf einem zweiten Beurteilungsblatt die Noten für die Position 1 nach unten stehendem Schema.

Zeitaufwand entsprechend der Position 2 in welchen geprüft wird wie folgt:

50% der Note aus „Bildgebende Diagnostik“

50% der Note aus „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten“



#### Pos. 2: 1 Note, **dreifach** gewichtet:

##### Diagnostische und therapeutische Prozesse

Labordiagnostik

60 Minuten, 1 Note + Hygiene, Pos. 4\*

Bildgebende Diagnostik

45 Minuten, 1 Note + Pos. 1

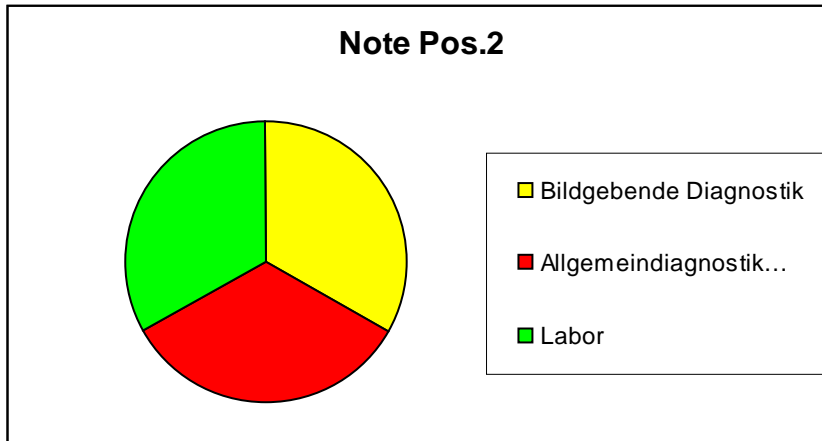
Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten

70 Minuten, 1 Note

Zusätzlich wird in dieser Prüfung

50% der Note für Pos. 1 bewertet sowie

50% der Position 4 (Hygiene\*)



**Pos. 3: 1 Note, einfach gewichtet:**

**Betriebliche Prozesse**

35 Minuten

Die Details werden von der entsprechenden Fachgruppe der Aufgabenkommission QV ausgearbeitet.

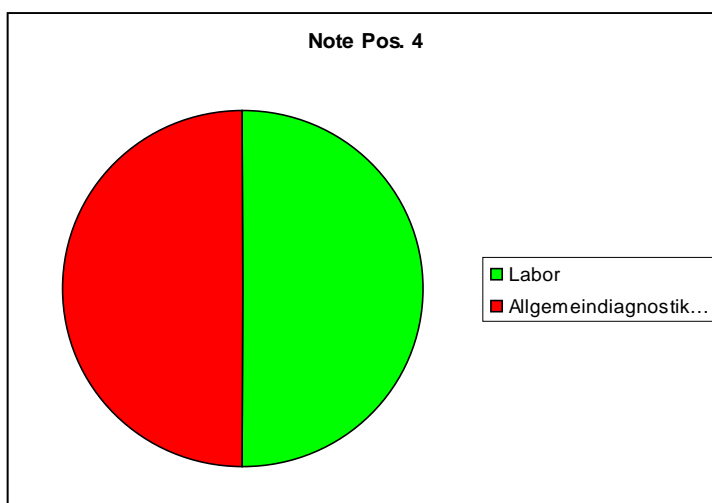
**Pos. 4: 1 Note, einfach gewichtet:**

**\*Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz**

Im Rahmen der Prüfung „Labordiagnostik“ und „Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten“ wird die Kandidatin *gleichzeitig* betreffend Einhaltung der Hygienevorschriften geprüft. Sie erhält in diesen Prüfungen also einerseits die Prüfungsnote für das betreffende Fach, andererseits auf einem zweiten Beurteilungsblatt die Noten für die Position 4 nach unten stehendem Schema.

50% der Note aus dem Fach Labordiagnostik

50% der Note aus «Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten»



## Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ (Gewichtung 30 %)

### Pos. 1: 1 Note:

#### Diagnostische und therapeutische Prozesse

##### Labordiagnostik

60 Minuten, schriftlich, 1 Teilnote

##### Bildgebende Diagnostik

30 Minuten, schriftlich, 1 Teilnote

##### Allgemeindiagnostik, Therapeutische Prozesse, Medizinische Assistenz, Beratende Tätigkeiten

30 Minuten, schriftlich, 1 Teilnote

### Pos. 2: 1 Note:

#### Betriebliche Prozesse

120 Minuten, schriftlich

### Pos. 3: 1 Note:

#### Medizinische Grundlagen

100 Minuten, schriftlich. Wird nach dem 4. Semester geprüft. Die Note wird im Anschluss an die Prüfung bekannt gegeben, sie ist aber erst zum Zeitpunkt der Eröffnung des definitiven Resultates des gesamten QV rekursfähig.

### Pos. 4: 1 Note:

#### Fremdsprache

15 Minuten, mündlich

### Pos. 5: 1 Note:

#### Fallstudie bei Patientinnen und Patienten (Leitziele 1.1 bis 1.5)

##### Bewertung:

Teil A: Schriftliche Dokumentation, Gewichtung 50%

Teil B: Fachgespräch im Umfang von 25 Minuten, Gewichtung 50%

Die schriftliche Arbeit muss bis spätestens Ende des 5. Semesters dem verantwortlichen prüfenden Experten übermittelt werden. Die mündliche Prüfung (Fachgespräch) erfolgt im Rahmen des QV nach dem 6. Semester durch einen Experten und einen Co-Experten und gliedert sich wie folgt:

5 Min. Vorbereitungszeit / 10 Min. Vorstellung der Falles durch die Kandidatin / 10 Min. für Fragen und Beurteilungsgespräch zwischen den Experten.<sup>1</sup>

Der leitende Experte muss über ein abgeschlossenes Medizinstudium und Praxiserfahrung verfügen. Schriftliche Arbeit und Fachgespräch werden vom gleichen Expertenteam bewertet.

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität vom 19. Oktober 2011

### Grafische Übersicht der Bewertungen im neuen QV nach Bivo 2010 (ab 2013)

5		5% Pos 1 pA	30
5	LD		
5	BD	15% Pos 2 pA	
5	AD		
5	BP	5% Pos 3 pA	
5		5% Pos 4 pA	30
6		6% Pos 1 BK	
6	BP	6% Pos 2 BK	
6	MG	6% Pos 3 BK	
6	FS	6% Pos 4BK	
6	FAS	6% Pos 5 BK	20
20		20% Erfahrungsnote	
20		20% ABU	20

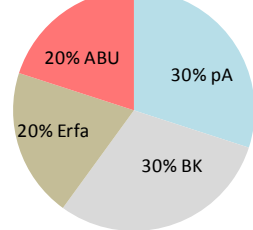
#### Legende

LD Labordiagnostik
BD Bildgebende Diagnostik
AD Allgemeindiagnostik
BP Betriebliche Prozesse
MG Medizinische Grundlagen
FS Fremdsprache
FAS Fallstudie

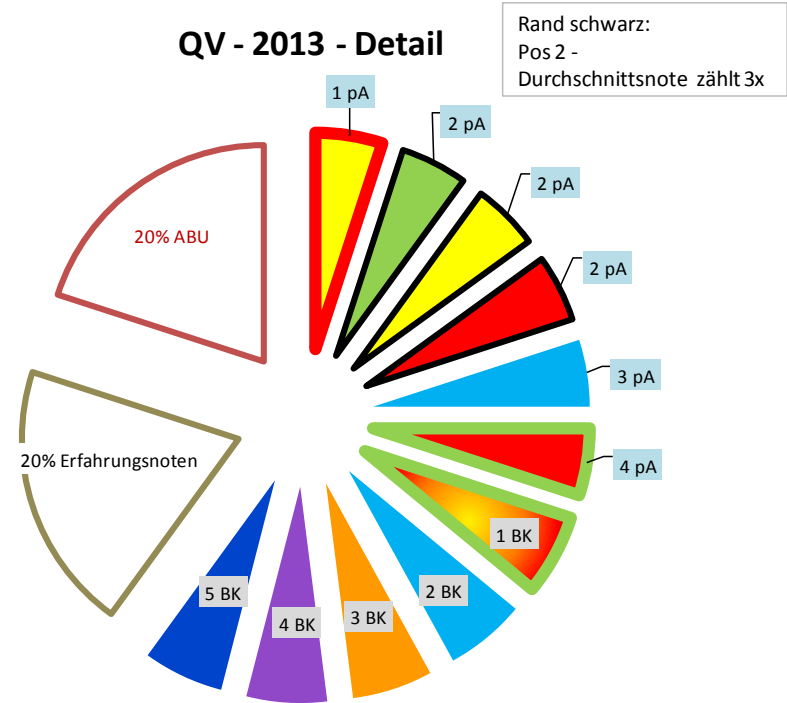
30 % pA prakt. Arbeit

30 % BK Berufskennnisse

#### QV - 2013 - Übersicht



#### QV - 2013 - Detail





## Auszug aus der Bildungsverordnung:

### Art. 19 Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

<sup>1</sup> Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit, als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Umfang von 3½–4 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.
- b. Berufskennnisse, im Umfang von 6–7 Stunden. Die lernende Person wird schriftlich oder sowohl schriftlich wie mündlich befragt. Wird eine mündliche Prüfung durchgeführt, so dauert diese höchstens 1 Stunde.
- c. Allgemeinbildung. Der Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung des BBT vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

<sup>2</sup> In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder -experten die Leistungen.

### Art. 20 Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

<sup>1</sup> Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:

- a. der Qualifikationsbereich «praktische Arbeit» mit der Note 4 oder höher bewertet wird;
- b. das Mittel aus der Summe der Note des Qualifikationsbereichs «Berufskennnisse» und der Erfahrungsnote des berufskundlichen Unterrichts mindestens 4 beträgt; und
- c. die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.

<sup>2</sup> Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote.

<sup>3</sup> Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe aller Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.

<sup>4</sup> Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 30 %;
- b. Berufskennnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %;
- d. Erfahrungsnote: 20 %.

### Art. 21 Wiederholungen

<sup>1</sup> Die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens richtet sich nach Artikel 33 BBV. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

<sup>2</sup> Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens 2 Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

## **Auszug aus dem Bildungsplan:**

### **Qualifikationsverfahren**

Die Abschlussprüfung wird in einer Berufsfachschule, im Lehrbetrieb oder in einem anderen geeigneten Betrieb durchgeführt. Den Lernenden müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien sie mitbringen müssen und dürfen.

Die zu prüfenden Qualifikationsbereiche umfassen:

### **Qualifikationsbereich „Praktische Arbeit“ im Umfang von 3.5 Stunden (Gewichtung 30 %)**

Vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im letzten Semester, gestützt auf die im Bildungsplan formulierten Leit-, Richt-, und Leistungsziele sowie gemäss Wegleitung über das Qualifikationsverfahren. Die einzelnen Positionen umfassen die Leistungsziele aus Betrieb und überbetrieblichen Kursen, mit denen die folgenden Fachkompetenzen sowie die zugehörigen Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen in den verschiedenen Arbeitsprozessen gefördert werden.

Pos. 1: Leitziel 1.1 - Umgang mit den Patientinnen und Patienten

Pos. 2: Leitziel 1.2 - Diagnostische und therapeutische Prozesse (Röntgen als zwingendes Prüfungselement)

Pos. 3: Leitziel 1.3 - Betriebliche Prozesse

Pos. 4: Leitziel 1.5 - Hygiene, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Position 2 wird dreifach, die Positionen 1, 3 und 4 werden einfach gewichtet.

### **Qualifikationsbereich „Berufskennnisse“ im Umfang von 6 1/3 Stunden (Gewichtung 30 %)**

Pos. 1: Leitziel 1.2 - Diagnostische und therapeutische Prozesse (schriftlich, 120 Minuten)

Pos. 2: Leitziel 1.3 - Betriebliche Prozesse (schriftlich, 120 Minuten)

Pos. 3: Leitziel 1.4 - Medizinische Grundlagen (schriftlich, 100 Minuten)  
Wird am Ende des 4. Semesters geprüft und abgeschlossen

Pos. 4: Leitziel 1.6 - Fremdsprache (mündlich, 15 Minuten)

Pos. 5: Fallstudie bei Patientinnen und Patienten (Leitziele 1.1 bis 1.5)

Bewertung:

Teil A: Schriftliche Dokumentation, Gewichtung 50%

Teil B: Fachgespräch im Umfang von 25 Minuten, Gewichtung 50%

24. Oktober 2011

Dr. med. P. Tschudi, Präsident Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität